

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Studienordnung für das Magisternebenfach Musik an der Universität
Potsdam

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

Studienordnung für das Magisternebenfach Musik an der Universität Potsdam

Vom 13. Juli 1995

Gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156) und der Magisterprüfungsordnung der Universität Potsdam (MPO) vom 10. Juni 1993 hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam am 31. August 1995 die folgende Studienordnung erlassen. Der Senat der Universität Potsdam hat dieser Ordnung am 16. November 1995 zugestimmt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Grundlagen
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienzeit und Umfang des Studiums
- § 5 Lehrveranstaltungsformen
- § 6 Studienberatung

II. Aufbau des Studiums

- § 7 Grund- und Hauptstudium
- § 8 Gliederung des Studiums
- § 9 Ordnungsgemäßes Studium
- § 10 Studien- und Leistungsnachweise
- § 11 Studienangebot

III. Weitere Bestimmungen

- § 12 Anrechnung von Studienleistungen
- § 13 Geltungsbereich, Übergangsregelungen und Inkraft-treten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundlagen

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 24. Juni 1991, der Magisterprüfungsordnung der Universität Potsdam vom 10. Juni 1993 und der fachspezifischen Prüfungsbestimmungen des Instituts für Musik und Musikpädagogik der Universität vom 13. Juli 1995 Ziel, Inhalt und Aufbau des Magisterstudiengangs Musik als Nebenfach.

(2) Im Rahmen des Magisterstudiengangs, Nebenfach Musik, ist Musik eines von zwei Nebenfächern. Das Hauptfach wird an einem historischen, sozialwissenschaftlichen oder philologischen Institut studiert. Die Fächerkombination kann anhand der in der Magisterprüfungsordnung der Universität Potsdam ausgewiesenen Fächerkombination gewählt werden.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Das Nebenfach Musik erfordert außer dem Zeugnis über die Hochschulreife (Abitur oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung) einen Nachweis über eine bestandene Eignungsprüfung im Fach Musiktheorie. Inhalte der Eignungsprüfung sind die Teildisziplinen Gehörbildung, musiktheoretische Grundausbildung und Musikanalyse (Erfassen von Zusammenhängen im Notentext). Die Anforderungen für die Eignungsprüfung sind im Institut für Musik und Musikpädagogik erhältlich.

§ 3 Studienbeginn

Das Magisterstudium kann jeweils zu Beginn des Winter- oder Sommersemesters aufgenommen werden.

§ 4 Studienzeit und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit ist durch die Magisterprüfungsordnung geregelt. Sie beträgt neun Semester einschließlich eines Prüfungssemesters.

(2) Es ergibt sich für das Nebenfach Musik folgender Umfang in Semesterwochenstunden (SWS):

Gesamtstundenzahl	<u>160 SWS</u>
Hauptfach	80 SWS
Nebenfach Musik	40 SWS
weiteres Nebenfach	40 SWS

Teilgebiet	SWS	SWS
	im Grundstudium	im Hauptstudium
Musiktheorie	9	10
Musikwissenschaft	9	12
	18	22

§ 5 Lehrveranstaltungsformen

Die überwiegenden Vermittlungsformen sind Vorlesungen (V), Proseminare (PS), Übungen (Ü), Grundkurse (GK), Fachkurse (FK), Hauptseminare (HS), Spezialseminare (SS) und Kolloquia (K). Sie sind als Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlveranstaltungen (Pf, Wpf, W) zu belegen. Die Lehrveranstaltungsformen, ihre Spezifik und ihre Verbindlichkeit werden im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis des Instituts für Musik und Musikpädagogik, das zu Beginn jedes Semesters erscheint, ausgewiesen.

§ 6 Studienberatung

Neben der Zentralen Studienberatung der Universität Potsdam sind die Studienfachberatungen und Sprechzeiten am Institut für Musik und Musikpädagogik zu nutzen. Zu Beginn des Studiums, nach Wechsel der Ausbildungsstätte und bei Wechsel des Faches oder Studienganges ist die Studienberatung obligatorisch.

II. Aufbau des Studiums

§ 7 Grund- und Hauptstudium

(1) Das Grundstudium umfaßt 4 Semester und schließt mit einer Zwischenprüfung in den Teilgebieten Musiktheorie und Musikgeschichte ab, deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium ist.

(2) Das Hauptstudium umfaßt 4 Semester, denen sich ein Prüfungsemester anschließt. Bestandteile der Magisterprüfung im Nebenfach Musik sind eine Klausur in Musiktheorie und eine mündliche Prüfung in Musikwissenschaft. Einzelheiten über die Voraussetzungen zur Zwischenprüfung und zur Magisterprüfung sind in den fachspezifischen Prüfungsbestimmungen des Instituts für Musik und Musikpädagogik geregelt.

§ 8 Gliederung des Studiums

(1) Grundstudium

Bereich Musiktheorie

Teilgebiete	SWS
Gehörbildung (Ü)	2 SWS Pf
Musiktheoretische Grundausbildung (Ü)	4 SWS Pf
Analyse/Formenlehre (Ü)	2 SWS Pf
Instrumentenkunde (V)	1 SWS Pf

Den Studenten des Magisterstudiengangs stehen darüber hinaus alle Lehrangebote des Instituts für Musik und Musikpädagogik offen, sofern sie kein zusätzliches Lehrdeputat erfordern.

Bereich Musikwissenschaft

Teilgebiete	SWS
Geschichte der Musik von der franko-flämischen Chorpolyphonie bis zur Bach-Händel-Zeit (V, PS)	2 SWS Pf
Geschichte der Musik von der Frühklassik bis zur deutschen Romantik (V, PS)	2 SWS Pf
Nationale Schulen im 19. Jahrhundert. Geschichte der Musik an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert (V, PS)	2 SWS Pf
Musik des 20. Jahrhunderts (V, PS)	2 SWS Pf
Volksmusik/ Musik der Völker	1 SWS Pf

(2) Hauptstudium

Bereich Musiktheorie

Teilgebiete	SWS
Tonsatz (Ü)	4 SWS Pf
Kontrapunkt (Ü)	2 SWS Pf

Teilgebiete	SWS
Partiturspiel (Ü)	
Generalbass (Ü)	
Instrumentation (Ü)	
Druck- und Spezialarrangement (Ü)	4 SWS WPf
Arbeit mit elektronischen Instrumenten in Verbindung mit Computer, MIDI (Ü)	
Tanzmusikalische Stilistiken	

Bereich Musikwissenschaft

Teilgebiete	SWS
Gattungsgeschichte/ Musikanalyse	
Instrumentalmusik (HS)	
Gattungsgeschichte/ Musikanalyse Vokalmusik (HS)	
Neue Musik (HS)	
Notationskunde (HS)	
Musiksoziologie (HS)	
Rezeptionsgeschichte (HS)	12 SWS WPf
Musikästhetik und ihre Geschichte (HS)	
Musikethnologie (HS)	
Populäre Musik (HS)	
Musikmanagement (HS)	
Exkursion in eine Forschungs- und Gedenkstätte (R. Wagner - Bayreuth, J. S. Bach - Leipzig, H. Schütz - Bad Köstritz)	

Den Studenten des Magisterstudiengangs stehen darüber hinaus alle fakultativen Lehrangebote des Instituts für Musik und Musikpädagogik offen.

§ 9 Ordnungsgemäßes Studium

Der Nachweis über das ordnungsgemäße Studium erfolgt auf der Grundlage der lt. Studienordnung zu absolvierenden SWS und wird durch Studien- und Leistungsnachweise erbracht.

§ 10 Studien- und Leistungsnachweise

(1) Studiennachweise setzen die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen voraus und werden durch Klausuren, Kurzreferate, Thesenpapiere oder Test-Vorspiele erbracht.

(2) Benotete Leistungsnachweise setzen die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen voraus. Sie werden aufgrund einer langfristigen selbständigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Auseinandersetzung mit einem Gegenstand der Lehrveranstaltung erteilt und durch Belegarbeiten (Semesterarbeiten), Kolloquia oder Vorspiele erbracht.

§ 11 Studienangebot

Das differenzierte Studienangebot erscheint jeweils vor Beginn des Semesters im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis des Instituts für Musik und Musikpädagogik. Es enthält einen Überblick über die Lehrinhalte des betreffenden Semesters, über Lehrveranstaltungsformen, ihre Spezifik und ihre Verbindlichkeit.

III. Weitere Bestimmungen

§ 12 Anrechnung von Studienleistungen

Im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt. Entsprechende Belege werden dem Prüfungsausschuss des Instituts für Musik und Musikpädagogik vorgelegt, der über die Einstufung entscheidet.

§ 13 Geltungsbereich, Übergangsregelungen und Inkraft-treten

(1) Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ihr Studium im Semester nach Inkraft-treten dieser Studienordnung in den durch sie geregelten Fächern aufnehmen.

(2) Die Studierenden, die ihr Studium bereits vor Inkraft-treten dieser Ordnung begonnen haben, können innerhalb der nächsten vier Semester nach Inkraft-treten wählen, ob sie ihr Studium nach der bisherigen vorläufigen Studienordnung bzw. den fachspezifischen Prüfungsbestimmungen fortsetzen oder gemäß dieser Ordnung abschließen wollen.

(3) Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.